



Gesetz und Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen: Zusätzliche Information für betroffene Kreise

1. Restaurant- und Hotelbetriebe
2. Unternehmen
3. Spezielle Einrichtungen und Hotelzimmer
4. Kantone

1 Restaurant- und Hotelbetriebe

Die neuen Regelungen verlangen, dass «geschlossene Räume, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen», grundsätzlich rauchfrei sind. Auf fast alle Restaurations- und Hotelbetriebe treffen beide Kriterien zu. Ab dem 1. Mai 2010 wird es in jenen Räumlichkeiten verboten sein zu rauchen, in welchen Kunden entweder bedient werden oder zu welchen sie Zugang haben (z.B. Eingangsraum, Garderoben, Gänge, usw.).

Raucherräume

Betreiber von Restaurations- und Hotelbetrieben haben die Möglichkeit, Raucherräume einzurichten, die:

- Durch feste Bauteile dicht von anderen Räumen abgetrennt sind;
- Über eine selbsttätig schliessende Tür verfügen;
- Kein Durchgangsraum sind;
- Mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet sind. Der Bund hat darauf verzichtet, diese Anforderung genauer zu definieren. Der Entscheid, unter welchen Bedingungen ein Raucherraum ausreichend belüftet ist, liegt bei den kantonalen Vollzugsbehörden. Mit einer mechanischen Belüftung im Unterdruck¹ kann die oben erwähnte Sorgfaltspflicht sicher wahrgenommen werden. Damit wird nämlich ein steter Luftstrom vom angrenzenden Raum in den Raucherraum angelegt, der ein Entweichen von Rauch in Nebenräume verhindert. Es sind jedoch auch andere Lösungen zulässig;
- Höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume einnehmen;
- Keine Dienstleistungen im Angebot haben, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind. Nichtraucher sollen sich nicht in einem Raucherraum aufhalten müssen, um Leistungen oder Sonderangebote in Anspruch zu nehmen. Davon ausgenommen sind Tabakwaren und Raucherutensilien;
- Keine längeren Öffnungszeiten haben als der übrige Betrieb;
- Eine deutliche Kennzeichnung angebracht haben.

¹ Neue Richtlinie SWKI VA102-01 Raumlufttechnische Anlagen in Gastwirtschaftsbetrieben

Der Betreiber des Raucherraumes muss dafür sorgen, dass die Personen, welche sich im angrenzenden, rauchfreien Raum aufhalten, nicht vom Tabakrauch belästigt werden.

Arbeitnehmende dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben und in Raucherlokalen beschäftigt werden, wenn sie einer solchen Beschäftigung schriftlich zugestimmt haben. Die Kantone können im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben Kriterien festlegen. Falls die Kantone zusätzliche Bestimmungen erlassen haben, können sie für diese spezifische Fristen und Übergangsregelungen beschliessen. Acht Kantone haben die Bedienung in Raucherräumen untersagt. Gewisse Kantone haben ausserdem Normen zur Belüftung von Raucherräumen definiert.

Raucherlokale

Kleine Restaurationsbetriebe, deren dem Publikum zugänglichen Räume eine Gesamtfläche von höchstens 80m² zählen, können bei den Kantonen eine Bewilligung als Raucherlokal beantragen. Verschiedene Kantone sehen jedoch keine solche Ausnahmen vor. Die Möglichkeit, ein Raucherlokal zu beantragen, ist zudem den eigentlichen Restaurationsbetrieben (dazu zählen auch Cafés, Bars und Discotheken) sowie den Besenbeizen (Restaurationslokale von Landwirtschaftsbetrieben) vorbehalten. Personalrestaurants und Kantinen, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen und Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbebereich liegt (z.B. Museumscafé, Tankstellenbar), dürfen nicht als Raucherlokal geführt werden. Wie ein Raucherraum muss auch ein Raucherlokal mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet und gekennzeichnet sein. Mitarbeiter, die im Raucherlokal beschäftigt werden, müssen ihre schriftliche Zustimmung geben.

Hotelzimmer

Vergleiche Kapitel 3.

2 Unternehmen

Ab dem 1. Mai 2010 sind alle geschlossenen Räume, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, rauchfrei. Als Arbeitsplatz gelten alle Orte innerhalb oder ausserhalb eines Betriebes, an denen sich ein Arbeitnehmender zur Ausführung der ihm zugewiesenen Arbeit aufhalten muss. Als «Arbeitsplatz mehrerer Personen» gelten alle Büros, die von mehreren Personen – gleichzeitig oder nicht – dauernd oder vorübergehend genutzt werden. Gemeinsam genutzte Räume wie Sitzungszimmer, Cafeteria, Gänge usw. gelten ebenfalls als Arbeitsplatz für mehrere Personen.

Falls vom Firmenreglement erlaubt, ist es möglich, an einem Arbeitsplatz in einem geschlossenen und für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Raum zu rauchen – vor ausgesetzt der Arbeitsplatz wird nur von einer einzigen Person benutzt.

Raucherräume

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, Raucherräume einzurichten, wenn diese nicht als Arbeitsplatz benutzt werden. Wie bei den Einzelbüros, in denen geraucht wird, ist der Arbeitgeber auch bei den Raucherräumen verantwortlich, dass kein Rauch in die rauchfreien Räume gelangt (z.B. mit einer ausreichenden Lüftung). Ein solcher Raucherraum muss die im vorangehenden Kapitel beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Im Unterschied zu den Restaurations- und Hotelbetrieben darf im Raucherraum eines Unternehmens niemand beschäftigt werden. Zudem darf der Raucherraum nicht als alleiniger Pausenraum dienen.

3 Spezielle Einrichtungen und Hotelzimmer

Anstalten des Strafvollzugs und der Untersuchungshaft, Heime, Institutionen für Behinderte und Personen mit Sucht- oder sozio-psychischen Problemen sowie Hotels fallen als Arbeitsplätze für mehrere Personen und teilweise auch als öffentlich zugängliche Räume in den Geltungsbereich der neuen Regelungen. Diese Betriebe sind eine Alternative zu Haushalten und ihnen gleich zu setzen. Die Insassen halten sich dort oft unfreiwillig und über längere Zeit auf, ohne Alternative. Ihre Mobilität ist oft stark eingegrenzt. Um die wohnungsähnliche Situation zu berücksichtigen, sind für diese Einrichtungen Ausnahmen möglich. Zusätzlich können Raucherräume eingerichtet werden.

Ausnahmen

Um die Privatsphäre der betroffenen Personen zu schützen, können die Verantwortlichen dieser Institutionen das Rauchen in den Zimmern oder Zellen, die als private Schlafräumlichkeiten genutzt werden, erlauben. Es darf jedoch keine rauchbelastete Luft aus diesen Räumen in rauchfreie Räume gelangen und dort Personen belästigen. Aus der Ausnahmeregelung kann kein Anspruch auf ein Raucherzimmer abgeleitet werden. Hingegen können Personen, die in Zimmern von speziellen Einrichtungen unfreiwillig dem Passivrauchen ausgesetzt sind, ein rauchfreies Zimmer oder eine rauchfreie Zelle verlangen.

Hotelzimmer

Der Besitzer oder Betreiber entscheidet, ob das Rauchen in Zimmern erlaubt ist. Aus Hotelzimmern, in denen es erlaubt ist zu rauchen, darf jedoch keine rauchbelastete Luft in rauchfreie Räume gelangen. Hotelkunden haben keinen Anspruch auf ein rauchfreies Zimmer.

4 Kantone

Gesetzgebung

Das Bundesgesetz und die dazugehörige Verordnung setzen minimale Bestimmungen fest, die in der ganzen Schweiz gelten. In den Kantonen, die noch keine eigenen Gesetze zum Schutz vor Passivrauchen haben, gelten die neuen Minimalanforderungen des Bundesgesetzes. Kantone mit eigenen Regelungen prüfen, ob alle Minimalanforderungen des Bundesgesetzes erfüllt sind. Falls die kantonalen Bestimmungen weniger weit gehen als die Bundesregelung, gilt letztere.

Das Gesetz gibt den Kantonen explizit die Möglichkeit, weitergehende Regelungen zu erlassen. Die Regelungen, die verschiedene Kantone bereits beschlossen haben, sind weiterhin verbindlich und anwendbar. Einige Kantone haben beispielsweise für Restaurants Raucherräume ohne Bedienung vorgesehen. Andere haben weitere Kriterien für Raucherräume definiert, wie Grössenbeschränkungen oder konkrete technische Anforderungen an die Belüftung.

Die Kantone können neu auch strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmenden an Mehrarbeitsplätzen in nicht öffentlich zugänglichen Betrieben erlassen, während bisher nur Gastronomiebetriebe und andere öffentlich zugängliche Gebäude in die Kompetenz der Kantone fielen.

Neben Kriterien im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben können die Kantone Fristen und Übergangsregelungen für jene kantonalen Bestimmungen festlegen, welche weiter als die minimalen Bundesbestimmungen gehen.

Vollzug

Der Vollzug des Gesetzes und die Strafverfolgung liegen in der Zuständigkeit der Kantone. Sie sind verantwortlich dafür, dass in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, nicht geraucht wird. Die Kantone bestimmen, welche Stellen für den Vollzug zuständig sind und in welchem Rahmen Überprüfungen stattfinden. Sie legen ein Bewilligungsverfahren für Raucherlokale fest und führen dieses durch.

Handlungsspielraum der Vollzugsbehörden

Die Kantone verfügen über einen gewissen Handlungsspielraum bei der Anwendung von Gesetz und Verordnung. Dies gilt insbesondere für die Punkte, bei denen der Bundesrat auf eine Präzisierung verzichtet hat, zum Beispiel bei der Definition eines geschlossenen Raumes oder bei der Festlegung von Anforderungen an eine "ausreichende Belüftung". Hier können die Kantone im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben Kriterien festlegen. Insbesondere das Erfordernis einer ausreichenden Belüftung gibt Anlass zu diversen Fragen. Laut Verordnung ist eine Lüftung dann ausreichend, wenn damit die Sorgfaltspflicht des Betreibers erfüllt wird. Diese schreibt vor, dass Personen in rauchfreien Räumen nicht durch Tabakrauch belästigt werden dürfen. Der Bundesrat hat darauf verzichtet, präzise technische Anforderungen festzulegen. Die Kantone legen im Rahmen des Vollzugs fest, welche Belüftungsart ausreichend ist.

Bewilligungen für Raucherlokale

Sofern keiner kantonalen Bestimmung widersprochen wird und die Gesamtfläche 80m^2 nicht übersteigt, können Raucherlokale bewilligt werden. Das Zulassungsverfahren obliegt den Kantonen; sie bestimmen eine für die Bewilligungen zuständige Stelle und das Vorgehen.

Bussen bei Missachtung

Bei Missachtung des Gesetzes sind Bussen bis 1000.– Franken für Rauchende wie auch für die für die Räume verantwortlichen Personen vorgesehen. Für Arbeitgeber, die gegen die Vorschriften zum Gesundheitsschutz der Angestellten verstossen, gelten weiterhin die im Arbeitsgesetz vorgesehenen Strafen.

Die Kantone können zusätzliche Bussen einführen für Anforderungen, die sie im kantonalen Recht erlassen. Es ist jedoch nicht zulässig, für Anforderungen des Bundesgesetzes höhere Bussen zu verlangen.

Inkrafttreten am 1. Mai 2010

Das Bundesgesetz und die Verordnung treten gleichzeitig am 1. Mai 2010 in Kraft. Raucherräume und Raucherlokale müssen die Anforderungen des Bundesgesetzes und der Verordnung erfüllen. Raucherlokale müssen mindestens über eine provisorische Bewilligung verfügen. Es ist keine Übergangsfrist vorgesehen. Für kantonale Bestimmungen, welche weiter als die minimalen Bundesbestimmungen gehen, können die Kantone spezifische Fristen und Übergangsregelungen festlegen (z.B. für Lüftungsnormen).

5. März 2010